

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Stück, 15.07.1887

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1887.) 71. Stück.

Inhalt:

- N^o. 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juni 1887, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die evangelische Krankenpflegeanstalt „Alexanderstift“ zu Wildeshausen.
- N^o. 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1887, betreffend Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1879, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtsandidaten.
- N^o. 130. Verordnung vom 9. Juli 1887, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

N^o. 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die evangelische Krankenpflegeanstalt „Alexanderstift“ zu Wildeshausen.

Oldenburg, 1887 Juni 23.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der unter dem Namen „Alexanderstift“ errichteten

evangelischen Krankenpflegeanstalt zu Wildeshausen auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, 1887 Juni 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Fansen.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1879, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtscandidaten.

Oldenburg, 1887 Juli 4.

Im Höchsten Auftrage wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums von 10. März 1879, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtscandidaten, dahin abgeändert, daß an die Stelle des §. 19 der gedachten Bekanntmachung folgende Bestimmungen treten:

Wird die Frist ohne einen die Versäumniß rechtfertigenden Grund nicht eingehalten, so tritt die in dem §. 24 für den Fall der als ungenügend erkannten Arbeit angeordnete Folge ein.

Ist die Fristversäumniß nach dem Ermessen der Staats-Prüfungs-Commission entschuldbar, so wird dem Candidaten

auf seinen Antrag eine andere Arbeit zugefertigt, ohne daß die in dem §. 24 angeordnete Folge eintritt.

Oldenburg, 1887 Juli 4.

Staatsministerium.
Departement der Justiz.
Flor.

Huber.

N^o. 130.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

Oldenburg, den 9. Juli 1887.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen behufs der demnächstigen Einberufung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen zu Cutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 9 Juli 1887.

(L. S.)

Peter.

Tanjen.

Ruh strat.